



Angaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern

Die ordnungsgemäße Rechnung

Steuerberatungsbüro
Frank Rieck

Pfalzring 238 a • 67112 Mutterstadt
Telefon: 06234/305324
info@steuerberatungsbuero-rieck.com

2011-03-01

Ausnahme Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag (incl. Umsatzsteuer) 150 Euro nicht übersteigt, müssen nur folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller),
- das Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Bauleistungen („§ 13b UStG“)

Führt ein Unternehmer Tätigkeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen) dienen, aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der neben den o. g.

Angaben auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird. Die Angabe des Steuersatzes entfällt allerdings in dieser Rechnung.

Besondere Hinweise

- Die Angabe des Steuersatzes und des Steuerbetrages entfällt für Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG.
- Wird in einer Rechnung eine höhere Steuer als geschuldet oder unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen, ist diese an das Finanzamt gleichwohl abzuführen.
- Bei Auslandssachverhalten, Reiseleistungen, Differenzbesteuerung etc. gelten ergänzende Vorschriften; hier sollten Sie grundsätzlich mit Ihrem Steuerberater Rücksprache halten.
- Bitte beachten Sie die Sonderregelungen zur elektronischen Rechnung.
- Eine Hinweispflicht auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt bei Reverse-Charge-Leistungen.

Wer muss Rechnungen ausstellen?



Unternehmer, die Lieferungen oder Dienstleistungen etc. im Inland gegen Bezahlung im Rahmen ihres Unternehmens ausführen, sind steuerrechtlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen, wenn:

- es sich um eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt (auch an Privatpersonen) oder
- es sich um einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, handelt.

In allen anderen Fällen ist aus ertrag- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht die Rechnungserstellung freiwillig.

Notwendiger Rechnungsinhalt

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller) (1) und des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger) (2),
- eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (3),
- eigene Steuernummer oder eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (4),
- das Ausstellungsdatum (5),
- Liefer- oder Leistungszeitpunkt; in den Fällen von Vorkasse- oder Abschlagszahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt (6),
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend, wenn daraus der anzuwendende Steuersatz abzuleiten ist) (7),
- die nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselten jeweiligen Nettobeträge (Entgelte) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Rabatte), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (8),
- den jeweils anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das jeweilige Entgelt entfallenden Steuerbetrag (9),
- im Fall einer Steuerbefreiung einen entsprechenden Hinweis, dabei reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z. B. „Ausfuhr“, innergemeinschaftliche Lieferung),
- im Falle einer Bau-, Reparatur-, Servicerechnung o. Ä. für Arbeiten an einem Grundstück oder Gebäude einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. (Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder als Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.)

Beispiel

Fa. Musteraussteller – Ausstellerstr. 1 – 54321 Ausstellerstadt (1)

Rechnung

Fa. Musterempfänger, Empfängerstr. 2, 12345 Empfängerstadt (2)

Rg.-Nr.: 1-2011 (3)	ID-Nr.: DE 123456789 (4)	Re.-Da: 8.1.2011 (5)			
Lieferdatum: 5.1.2011 (6)					
Pos.	Bezeichnung	Anz.	EP €	Betrag €	St.
1	Fachbuch Umsatzsteuer	2	50,00	100,00	E (7)
2	Fachbuch Einkommensteuer	1	35,00	35,00	E
3	Kopierpapier 500 Blatt	5	4,50	22,50	V
Zwischensumme				157,50	
St.		%	Su.-Betrag €	Steuer €	(8/9)
E	Lieferungen zum Steuersatz von	7	135,00	9,45	
V	Lieferungen zum Steuersatz von	19	22,50	4,28	
Summen			157,50	13,73	
Gesamtrechnungsbetrag				171,23	

Die Angabe eines Kürzels für den Steuersatz (hier: E oder V) ist nicht vorgeschrieben.

Für Schlussrechnungen z. B. in der Bauwirtschaft sind **zusätzlich** die erhaltenen Anzahlungen mit der darauf entfallenden Steuer anzugeben und von der Gesamtsumme der erbrachten Leistungen abzuziehen. Dies kann so erfolgen:

<i>... wie oben bis zur Ermittlung der Zwischensumme ... (dabei wird ein einheitlicher Steuersatz von 19% unterstellt)</i>				
Zwischensumme				60.000,00
	Abzgl. erhaltene Abschläge:	Brutto €	USt €	
02.10.10	Abschlagsrechnung 1001	11.900,00	1.900,00	10.000,00
15.12.10	Abschlagsrechnung 1015	17.850,00	2.850,00	15.000,00
Zwischensumme		29.750,00	4.750,00	25.000,00
Restentgelt				35.000,00
USt auf Restentgelt		19%		6.650,00
Zahlbetrag				41.650,00